

Betreff: Kooperationsplan (KP)
Hier: Fachliche Hinweise zum Abschluss eines KP

Inhalt

Inhalt	1
1. Übersicht	2
2. Ausgangslage	2
3. Potenzialanalyse	2
4. Hinweise zur Erstellung eines Kooperationsplans.....	3
4.1 Kooperationsplan	3
4.3 Dauer des Kooperationsplans	3
5. Inhalte des Kooperationsplans	3
5.1 Maßnahme- und AGH-Zuweisungen im Rahmen des Kooperationsplans.....	4
5.2 Festlegen von Eigenbemühungen im Rahmen des Kooperationsplans	4
5.3 Weitere Inhalte Kooperationsplan	4
6. Umsetzung des Kooperationsplans	4
6.1 Allgemeines	4
6.2 Verfahren bei laufenden Maßnahmen, in die ohne Rechtsfolgenbelehrung zugewiesen wurde	5
6.3 Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung	5
6.4 Fortschreibung Kooperationsplan	6
6.5 Aufhebung von Zuweisungsbescheiden	6
6.5 Ablage des Kooperationsplans in der E-Akte	6
7. Kein Zustandekommen eines Kooperationsplans	6
8. Ausnahmetatbestände	6
8.1 Personen mit Einstellungszusage	6
8.2 Personen mit § 10 SGB II-Kennung.....	6
8.3 Personen mit der Profillage I.....	7
9. Eingliederungsvereinbarungen.....	7

1. Übersicht

- Der Kooperationsplan ersetzt ab dem 01.07.2023 die Eingliederungsvereinbarung.
- Der Kooperationsplan ist kein Vertrag. Er bedarf keiner Unterschrift.
- Er begründet auf beiden Seiten keine unmittelbaren Rechte bzw. Ansprüche.
- Der Kooperationsplan basiert auf der Potenzialanalyse.
- Der Kooperationsplan wird in einer zielgruppengerechten Sprache formuliert. Der Regelfall ist die Ich-Perspektive der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb).
- Der Kooperationsplan gibt das gemeinsame Ergebnis des Beratungsgespräches wieder.
- Der Kooperationsplan soll spätestens alle sechs Monate aktualisiert werden.
- Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande oder sind Punkte strittig, können eLb und/oder die Integrationsfachkraft (IFK) die Schlichtungsstelle anrufen.
- Die allgemeine Zielsetzung besteht in der nachhaltigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit, der Integration in Arbeit und der Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe.
- Der Kooperationsplan ist Ausdruck und Mittel einer wertschätzenden Zusammenarbeit.
- Die gesundheitliche Situation bzw. der Rehabilitationsbedarf treten stärker in den Fokus.

2. Ausgangslage

Zum 01.07.2023 wird durch das 12. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II durch einen rechtlich unverbindlichen Kooperationsplan (KP) ersetzt.

In diesem Rahmen bietet der KP ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Transparenz und Verbindlichkeit im Integrationsprozess mit den eLb. Der KP strukturiert und terminiert die Aktivitäten des*der eLb und der IFK in der Phase der Umsetzung und Nachhaltung der Teilhabe am Arbeitsleben. Er soll von der IFK und der*dem eLb gemeinsam – geprägt von Respekt und gegenseitigem Verständnis – erarbeitet werden. Bei funktionierender Zusammenarbeit erfolgen Einladungen, Zuweisungen in Maßnahmen, das Einfordern von Eigenbemühungen etc. ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Da jeder*jede eLb unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick auf die Teilhabechancen am Arbeitsmarkt aufweist, bedarf der KP einer individuellen Ausgestaltung. Die IFK identifiziert im Rahmen der Potenzialanalyse die Stärken und die Unterstützungsbedarfe des*der eLb sowie die daraus resultierenden Handlungsbedarfe. Diese sorgfältige Standortbestimmung ist die Grundlage einer erfolgreichen Eingliederungsstrategie.

3. Potenzialanalyse

Im Profiling (Potenzialanalyse) wird eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung, die Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bildet. Eine vollständige Potenzialanalyse ist die Voraussetzung für die Erstellung eines Kooperationsplans. (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Gemeinsam mit dem*der eLb sind auf Basis der Potenzialanalyse die konkreten Schritte zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben (Integrationsstrategie) zu erörtern. Diese Schritte sind in den KP aufzunehmen. Dabei soll eine konkrete Prozessbeschreibung erfolgen, mit der durch Beratung,

Vermittlung, Qualifizierung und ggf. Maßnahmeteilnahme eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden soll.

4. Hinweise zur Erstellung eines Kooperationsplans

4.1 Kooperationsplan

Der KP wird gemeinsam mit dem*der eLb erstellt und bedarf der Textform. Das Dokument wird nicht unterzeichnet. Ein KP darf auch mit Minderjährigen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung geschlossen werden. Hält die minderjährige Person sich nicht an die im KP getroffenen Absprachen, erfolgt die Einladung zur beraterischen Intervention zusammen mit der gesetzlichen Vertretung, da daraus ein Bescheid mit Rechtsfolgenbelehrung resultieren kann.

4.2 Einladungen

Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des KP erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Abs. 4 SGB II). Wird der Termin wahrgenommen, erfolgen auch zukünftige Einladungen ohne Rechtsfolgenbelehrung. Sofern ein*eine eLb einen Termin ohne wichtigen Grund versäumt, erfolgt die nächste Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung.

Wird dieser Termin wahrgenommen, liegt es im Ermessen der IFK nachfolgende Einladungen wieder ohne Rechtsfolgenbelehrung zu versenden. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn eine zukünftige Kooperation wahrscheinlich ist. Das Ermessen orientiert sich somit an einem kooperativen Verlauf des Beratungsprozesses und einer zuverlässigen Mitwirkung des*der eLb.

Neben den Einladungsschreiben zur Erstellung und Fortschreiben eines KPs sowie die Einladung „Beraterische Intervention“, stehen weiterhin die Einladungen zu Meldeterminen zur Verfügung. Hier kann nach Erfordernis ausgewählt werden, ob diese mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung versendet werden.

Einladungen zur Wahrnehmung einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung sind immer mit einer Rechtsfolgenbelehrung zu versehen.

Fahrtkosten können – unabhängig davon, ob eine Einladung mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgt ist – weiterhin auf Antrag gemäß § 59 SGB II übernommen werden.

4.3 Dauer des Kooperationsplans

Der KP soll in der Regel für eine Dauer von 6 Monaten erstellt werden.

5. Inhalte des Kooperationsplans

Im KP werden das nächste Ziel, die nächsten Schritte und die Unterstützung durch das JC (Integrationsleistungen und Eigenbemühungen), die Unterstützung durch Dritte und das übergeordnete Ziel festgehalten.

Soll-Inhalte des KPs sind:

1. Geplante Eingliederungsleistungen (JC Unterstützung) – siehe Pkt. 5.1
2. Eigenbemühungen (eLb, Schritte) - siehe Pkt. 5.2
3. Integrationskurs oder Deutschsprachförderung (wenn relevant)
4. Leistungen anderer Leistungsträger (wenn relevant, Leistungen Dritter)

5. Vermittlungsziel (Übergeordnetes Ziel)
6. Rehabilitationsbedarf (wenn relevant)

Kann-Inhalte des KPs sind:

1. Maßnahmen, Leistungen und Träger bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen
2. Leistungen für weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft

5.1 Maßnahme- und AGH-Zuweisungen im Rahmen des Kooperationsplans

Wird im KP die Teilnahme an einer Maßnahme oder einer Arbeitsgelegenheit festgehalten, wird dem*der eLb zunächst ein Zuweisungsschreiben („Zuweisungsschreiben AGH“, „Zuweisungsschreiben Maßnahme zur beruflichen Aktivierung“) mit allen notwendigen Informationen ausgehändigt. Die geplante Eingliederungsleistung ist zusammen mit dem Termin/der Frist zur Vorstellung/ Rückmeldung zum Antritt der besprochenen Maßnahme in dem Zuweisungsschreiben aufzunehmen. Das Schreiben umfasst auch alle weitergehenden Informationen zu der jeweiligen Maßnahme (Kontaktaten des Trägers, Maßnahmeinhalte, Dauer etc.) und hat einen rein informellen Charakter; es beinhaltet keine Rechtsfolgenbelehrung.

5.2 Festlegen von Eigenbemühungen im Rahmen des Kooperationsplans

Im KP wird individuell festgelegt, welche angemessenen Eigenbemühungen der*die eLb mindestens unternehmen und nachweisen soll. Im Rahmen des Beratungsgesprächs ist den eLb zu erläutern, welche Leistungen sie aus dem Vermittlungsbudget erhalten können und ggf. direkt eine Antragsstellung auf diese Leistungen zu dokumentieren.

Damit der*die eLb umfänglich über die möglichen Leistungen und deren Höhe informiert ist, wird zusätzlich das Info-Blatt „VB-Eigenbemühungen/Vorstellungsgespräche“ ausgehändigt. Die Aushändigung des Info-Blatts ist im Beratungsvermerk zu dokumentieren.

5.3 Weitere Inhalte Kooperationsplan

Es können auch weitere Aktivitäten, z. B. das Bemühen um eine Kinderbetreuung, die aktive Mitwirkung bei einem Reha-Verfahren oder die Teilnahme an Maßnahmen Dritter vereinbart werden. Ergänzende Informationen zu den Themenbereichen können in Form von z. B. Flyern beigelegt werden.

6. Umsetzung des Kooperationsplans

6.1 Allgemeines

Die IFK überprüft regelmäßig (z. B. durch bedarfsgerechte Kontakte, Nachhalten von EBs, Rückmeldungen zur Aufnahme/Teilnahme an einer Maßnahme), ob die im KP festgelegten Absprachen eingehalten werden.

Hält sich der*die eLb nicht an die gemeinsamen Absprachen aus dem KP, erfolgt im ersten Schritt die beraterische Intervention. Hierfür steht das Einladungsschreiben „Beraterische Intervention“ zur Verfügung. Sofern kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten von Absprachen aus dem KP ersichtlich ist, erfolgt eine Aufforderung nach § 15 Abs. 5 SGB II mit Rechtsfolgenbelehrung, damit der*die eLb sich zukünftig an den Inhalt des KP hält.

Dies kommt insbesondere in folgenden Konstellationen in Betracht:

- der*die eLb legt keine bzw. nicht die vereinbarten Eigenbemühungen vor
- der*die eLb stellt sich nicht beim Maßnahmeträger vor

Hält der*die eLb sich auch nach Aufforderung gemäß § 15 Abs. 5 SGB II nicht an die Absprachen, erfolgt eine Anhörung gem. § 24 SGB X für eine mögliche Leistungsminderung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II.

Bei Menschen mit psychischen Erkrankungen und komplexen Handlungsbedarfen kann im Einzelfall entschieden werden, ob von einer Aufforderung nach § 15 Abs. 5 SGB II abgesehen werden kann. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Von einer Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung sind ausgenommen:

- die Teilnahme an einer ganzheitlichen Betreuung gemäß § 16k SGB II
- Leistungen im Reha-Verfahren
- Die Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II

Sofern Minderjährige eine Aufforderung nach § 15 Abs. 5 SGB II erhalten sollen, ist der gesetzlichen Vertretung dieses Schreiben zuzusenden.

6.2 Verfahren bei laufenden Maßnahmen, in die ohne Rechtsfolgenbelehrung zugewiesen wurde

Bricht ein*e eLb eine bereits begonnene Maßnahme ab oder gibt Anlass zum Abbruch, lädt die IFK zunächst zu einem klärenden Gespräch (zur beraterischen Intervention) ein. Sofern vorherige Termine zuverlässig wahrgenommen wurden, erfolgt auch diese Einladung (Schreiben „Beraterische Intervention“) ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Die IFK klärt mit dem*der eLb, ob es einen wichtigen Grund für den Abbruch gab. Kann dies bejaht werden, ist eine Anpassung des KP vorzunehmen. Daraus resultierende Mitwirkungshandlungen werden dann zunächst wieder ohne Rechtsfolgenbelehrung vereinbart.

Lag kein wichtiger Grund vor, erlässt die IFK nach Rücksprache mit dem Träger einen angepassten Zuweisungsbescheid nach § 15 Abs. 5 SGB II zur abgebrochenen Maßnahme für die Restlaufzeit des KP, der eine Rechtsfolgenbelehrung enthält. Ist ein Wiedereinstieg in die bisherige Maßnahme nicht möglich oder sinnvoll, erarbeitet die IFK zusammen mit dem*der eLb einen neuen Kooperationsplan. Daraus resultierende Absprachen werden mit einer Rechtsfolgenbelehrung (Zuweisungsbescheid) belegt.

Sofern die geplante Maßnahme nicht fortgeführt werden kann, und das klärende Gespräch nicht wahrgenommen wird oder kein neuer Kooperationsplan erarbeitet werden kann, gilt der bestehende Kooperationsplan als gescheitert. Ein Scheitern des KP ist damit gleichzusetzen, dass der*die eLb über keinen KP verfügt. In diesen Fällen kann die IFK nach Ausschöpfen der beraterischen Intervention in Abstimmung mit der zuständigen TL die Schlichtungsstelle einschalten.

6.3 Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung

Die Mitwirkung der eLb wird regelmäßig von der IFK überprüft. Wenn sich ein*eine eLb nach Erlass einer Aufforderung gemäß § 15 Abs. 5 oder 6 SGB II oder eines Zuweisungsbescheides mit

Rechtsfolgenbelehrung zuverlässig an die festgelegten Mitwirkungspflichten hält, kann bei zukünftigen Kooperationsplänen wieder von Aufforderungen bzw. Absprachen mit Rechtsfolgenbelehrungen abgesehen werden.

6.4 Fortschreibung Kooperationsplan

Der KP soll spätestens nach sechs Monaten gemeinsam aktualisiert, angepasst oder fortgeschrieben werden. Hierzu wird das Einladungsschreiben „Fortschreibung KP“ versendet. Hierbei steht es im Ermessen der IFK, ob diese Einladung mit RFB oder ohne RFB ergeht.

6.5 Aufhebung von Zuweisungsbescheiden

Soll ein bestehender Zuweisungsbescheid durch Erlass eines neuen Zuweisungsbescheides abgeändert werden, ist der bestehende aufzuheben. Dies ist im neuen Zuweisungsbescheid zu vermerken. Hierzu ist eine entsprechende Auswahlmöglichkeit in FMG.job programmiert.

Soll ein Zuweisungsbescheid durch einen einvernehmlichem KP mit Zuweisungsschreiben ohne Rechtsfolgenbelehrung abgelöst werden, ist der Zuweisungsbescheid gemäß § 48 SGB X aufzuheben. Hierzu steht der Bescheid „Aufhebung Zuweisungsbescheid“ in FMG.job zur Verfügung.

Zuweisungsschreiben müssen bei vorzeitiger Änderung oder vorzeitigem Wegfall nicht aufgehoben werden, da es sich hierbei um keinen Verwaltungsakt handelt.

6.5 Ablage des Kooperationsplans in der E-Akte

Der KP bedarf keiner Unterschrift und wird automatisiert an dafür vorgesehener Stelle (Kooperationsplan) in d3 abgelegt.

7. Kein Zustandekommen eines Kooperationsplans

Sofern im Rahmen der Beratung oder im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens kein KP zustande gekommen ist, wird der*die eLb mit einer Aufforderung gemäß § 15 Abs. 6 SGB II dazu aufgefordert, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen (z. B. Eigenbemühungen, Teilnahme an einer Maßnahme) einzuhalten.

Erfolgt dies nicht, ist eine Leistungsminderung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zu prüfen.

Es bleibt weiterhin das Ziel, sich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf einen Kooperationsplan zu verständigen (siehe Pkt. 6.3).

8. Ausnahmetatbestände

8.1 Personen mit Einstellungszusage

Für Personen mit fester Einstellungszusage innerhalb der nächsten 8 Wochen ist die Erstellung eines KP nicht erforderlich.

8.2 Personen mit § 10 SGB II-Kennung

Für Personen, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllen, ist ein KP erst mit Wegfall dieser Voraussetzungen erforderlich. Er kann dennoch auf freiwilliger Basis zu einem früheren Zeitpunkt erstellt werden.

8.3 Personen mit der Profillage I

Für Personen, welche bereits auf dem Arbeitsmarkt integriert sind und ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen, kann auf den Abschluss eines KP verzichtet werden, wenn nicht erwartet wird, dass eine Möglichkeit besteht, den Leistungsbezug des*der eLB durch

- eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis,
- einen Stellenwechsel oder
- das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen (z.B. berufsbegleitende Fortbildung)

nachhaltig zu beenden bzw. zu senken. Alle Möglichkeiten sind ausgeschöpft. Es bestehen keine weiteren Handlungsbedarfe.

Soweit die individuelle Handlungsstrategie auf die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit abzielt, können diese Bemühungen (z.B. vorbereitende Tätigkeiten, wie Finanzierungs- und Geschäftsplan, Infoveranstaltungen, etc.) im KP geregelt werden. Gleiches gilt für Bemühungen zum Ausbau der Tragfähigkeit im Rahmen einer laufenden Selbständigkeit.

Wird kein KP erstellt, ist in FMG.job auf dem Reiter *Allgemeines* im Feld *Bemerkungen* die Kennung KP einzutragen und der Grund aussagekräftig zu vermerken.

9. Eingliederungsvereinbarungen

Eingliederungsvereinbarungen, die vor dem 01.07.2023 geschlossen wurden, behalten längstens bis zum 31.12.2023 ihre Gültigkeit. Ab dem 01.01.2024 können bei Verstößen gegen den Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung oder dem ersetzenden Verwaltungsakt keine Rechtsfolgen mehr abgeleitet werden. Entsprechende Pflichtverletzungen können weiterhin bis 6 Monate nach Eintritt geahndet werden.

Dr. Kletzander, Vorstand

Stand: August 2023